



Förderprogramm Green Deal Kanton Graubünden

Neuartige Technologien zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasen

(Förderung nach Art. 7 BKIG, Zusatzförderung zum Bund)

1. Allgemeines zum Beitragsverfahren

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** mit rechtsgültiger Unterschrift einzureichen. **Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung erfolgen** (Art. 45 Abs. 1 FHG), es sei denn, der vorzeitige Arbeits- oder Baubeginn wurde der gesuchstellenden Person vorgängig schriftlich bewilligt (Art. 45 Abs. 2 FHG i. V. m. Art. 27 BKIV). Die Beitragsgewährung entfällt zudem, wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz schriftlich genehmigt wurden.

2. Bedingungen

Der Kanton kann Beiträge an die Erprobung und Anwendung von neuartigen Technologien, Prozessen und Verfahren ausrichten, sofern diese ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgasen aufweisen (Art. 7 BKIG).

Bedingung für die Gewährung des Kantonsbeitrags ist einerseits, dass der Bund an die betreffende Massnahme einen Beitrag gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) leistet (Art. 12 BKIV). Andererseits muss die Massnahme mit der Energie- und Klimapolitik des Kantons im Einklang stehen (Art. 11 BKIV). Zudem muss die Massnahme im Kanton umgesetzt werden und dauerhaft zur Erreichung der Ziele des BKIG beitragen (Art. 14 BKIG). Ein dauerhafter Beitrag zur Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgasen liegt insbesondere dann vor, wenn die Massnahme den Einsatz fossiler Brenn- oder Treibstoffe reduziert oder deren Substitution durch erneuerbare Energien ermöglicht (Art. 9 BKIV) und der betreffende Prozess dauerhaft am Standort in Graubünden betrieben wird (Art. 1 Abs. 1 BKIG).

3. Bemessung der Beiträge

Die Kantonsbeiträge werden pauschal auf Grundlage des gewährten Bundesbeitrags gemäss Art. 6 KIG bemessen. Grundsätzlich beträgt der Kantonsbeitrag 50 Prozent des Bundesbeitrags. Vermindert die Massnahme nicht nur Emissionen in Graubünden, sondern auch indirekte oder vor- und nachgelagerte Emissionen des Unternehmens in einem anderen Kanton (bspw. über den Bezug von Fernwärme) oder im Ausland, so wird der Kantonsbeitrag im Verhältnis der erwarteten in Graubünden verminderten zu den erwarteten gesamthaft verminderten Emissionen gekürzt. Er wird zudem entsprechend gekürzt, wenn Kantonsbeitrag und ein allfälliges kantonales Darlehen zusammen mit Bundesfinanzhilfen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand mehr als 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausmachen (Art. 21 Abs. 4 BKIV).

Zudem dürfen der Kantonsbeitrag und ein allfälliges kantonales Darlehen zusammen maximal 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (Art. 15 Abs. 2 BKIG). Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 500 000 Franken (Art. 21 Abs. 2 lit. a BKIV). Darlehen können im Rahmen von 50 000 Franken bis 10 Mio. Franken gewährt werden (Art. 22 Abs. 1 BKIV).

Die gesuchstellende Person hat eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsaufstellung ihres Projekts einzureichen und darzulegen, wie sich der Kantonsbeitrag auf die Finanzierung und die Finanzierungsstruktur des Projekts auswirkt (Art. 26 Abs. 2 BKIV).

4. Ablauf Beitragsverfahren

Gesuch

Das Gesuch ist vollständig im vorgesehenen Beitragsgesuch¹ zu erfassen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch an greendeal@anu.gr.ch einzureichen. Für die Übermittlung grösserer Dateien stellt das Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Anfrage einen Transferlink zur Verfügung. Zusätzlich ist das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Beitragsgesuch dem ANU per Post einzureichen (Amt für Natur und Umwelt, Förderprogramm Green Deal, Ringstrasse 10, 7001 Chur). Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn das unterzeichnete Beitragsgesuch in Papierform beim ANU eingegangen ist.

Das ANU prüft das Gesuch, sobald dieses vollständig vorliegt. Zur Vollständigkeit gehören insbesondere die im Beitragsgesuch aufgeführten Unterlagen. Das ANU kann jederzeit zusätzliche Informationen und Unterlagen einfordern, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Zusicherung

Bei positiver Prüfung entscheidet die nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung zuständige Instanz über die Höhe des Kantonsbeitrags, die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen sowie die mit dem Vorhaben zu erreichenden Ziele. Die zugesicherten Kantonsbeiträge und Darlehen stellen Maximalbeiträge pro Gesuch dar. Weicht das realisierte Vorhaben vom der Verfügung zugrundeliegenden Gesuch ab, werden die Auflagen und Bedingungen nicht oder mangelhaft erfüllt oder die definierten Ziele verfehlt, werden die Kantonsbeiträge und Darlehen gekürzt oder zurückgefordert (Art. 46 FHG). Falls die gesuchstellende Person nach der Ausstellung der Verfügung eine Änderung am Vorhaben vornehmen möchte, ist vorgängig mit dem ANU abzuklären, ob die Bedingungen und Auflagen weiterhin erfüllt sind bzw. als erfüllt gelten. Die Beitragszusicherung ist befristet und verfällt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der festgelegten Frist abgeschlossen wird (Art. 42 Abs. 2 lit. c FHG).

Teilzahlung

Sofern dies in der Beitragszusicherung vorgesehen ist, können zu Beginn des Projekts das Darlehen und nach Abschluss einzelner Etappen des Projekts Teilzahlungen des Kantonsbeitrags ausgerichtet werden. Für das Ausrichten einer Teilzahlung sind eine Zwischenabrechnung sowie eine aussagekräftige technische Projektdokumentation des aktuellen Stands einzureichen.

¹ Das Beitragsgesuch steht auf der Webseite www.klimawandel.gr.ch > Förderprogramm Green Deal > Industrie zur Verfügung.

Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden oder laufenden Schuldbetreibungen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann die Auszahlung von Förderbeiträgen verweigert werden.

Schlusszahlung und Schlussdokumentation

Nach Umsetzung der Massnahmen sind diese in einer Schlussdokumentation festzuhalten, und das Abschlussformular² ist dem ANU zuzustellen. Die vollständige Schlussdokumentation ist Voraussetzung für die Auszahlung des Kantonsbeitrags bzw. der letzten Teilzahlung. Sie enthält die Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten und bildet die Grundlage für die definitive Beitragsberechnung und -auszahlung. Die Dokumentation dient zudem der Nachvollziehbarkeit der umgesetzten Massnahmen.

Die Auszahlung des Kantonsbeitrags bzw. der letzten Teilzahlung erfolgt nach Prüfung durch das ANU und unter Vorbehalt der im jeweiligen Budget verfügbaren Kredite (Art. 34 FHV). Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, dem ANU auf dessen Aufforderung sämtliche mit der Förderung zusammenhängenden Daten – wie insbesondere Energieverbrauchsdaten, Bilanzierung der Treibhausgasemissionen sowie Bauabrechnungen – mitzuteilen.

5. Nachweis- und Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellende Person hat transparent und nachvollziehbar darzulegen, dass die von ihr vorgesehene Massnahme sämtliche in Ziffer 2 «Bedingungen» genannten Voraussetzungen erfüllt. Zudem ist die Zeichnungsberechtigung der unterzeichnenden Person(en) nachzuweisen.

6. Zuständigkeiten und Auskünfte

Für Fragen und Auskünfte betreffend die Beitragsgewährung ist das ANU zuständig. Dieses erreichen Sie telefonisch (081 257 29 95) oder per E-Mail (greendeal@anu.gr.ch).

² Das Abschlussformular wird auf der Webseite www.klimawandel.gr.ch > Förderprogramm Green Deal > Industrie zur Verfügung gestellt.